

trennt von Futter und Lebensmitteln lagern!⁴ versehenen Packungen in den Verkehr gebracht werden, sofern sie in 100 Gewichtsteilen nicht mehr enthalten als

50 Gewichtsteile Dithiophosphorsäure-dikarboäthyl-dimethylester;

30 Gewichtsteile Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester;

50 Gewichtsteile Trichloroxyäthylphosphorsäure-dimethylester;

50 Gewichtsteile Thiophosphorsäure-methylthioäthyl-dimethylester;

5 Gewichtsteile der übrigen insektiziden Ester und Amide der Abteilung 1, ausgenommen Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an den Verbraucher fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, soweit sie in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 5 Gewichtsteile Trichloroxyäthylphosphorsäure-dimethylester oder nicht mehr als 5 Gewichtsteile Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester enthalten.“

(3) Es handelt sich bei den in Abs. 1 angegebenen Stoffen nicht um Gifte, die gemäß § 29 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 mit (+) gekennzeichnet sind.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1957

Der Minister für Gesundheitswesen

St e i d l e

Anordnung über die Meldepflicht für Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache.

Vom 25. November 1957

Die Weiterentwicklung von Forschung und Lehre auf allen Gebieten der Wissenschaft und die Nutzbarmachung der Erfahrung anderer Länder für die Förderung des sozialistischen Aufbaues machen die Auswertung ausländischer Literatur, insbesondere der wissenschaftlichen Literatur der Sowjetunion und der Länder der Volksdemokratie, zu einem unentbehrlichen Bestandteil jeder wissenschaftlichen Arbeit. Um eine umfangreichere Erschließung fremdsprachiger Literatur für einen breiten Interessentenkreis zu gewährleisten und Doppelübersetzungen zu vermeiden, ist es notwendig, Übersetzungen zum Zwecke des Nachweises zentral zu registrieren. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle staatlichen Einrichtungen, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Privatbetriebe, Verbände und Vereinigungen, die Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache anfertigen lassen wollen, sind verpflichtet, diese Vorhaben nach § 2 dem Institut für Dokumentation der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (nachstehend Institut für Dokumentation ge-

nannt) zur zentralen Registrierung zu melden, und zwar unabhängig davon, ob eine Veröffentlichung beabsichtigt ist.

(2) Bei Universitäten und Hochschulen trifft die Meldepflicht die Koordinierungsstellen für Übersetzungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

§ 2

(1) Meldepflichtig sind Übersetzungen von Büchern und Broschüren oder von größeren Teilen aus ihnen, von Zeitschriftenartikeln und anderen umfangreicheren Veröffentlichungen, z. B. Industrieschriften.

(2) Ausgenommen von der Meldepflicht sind Übersetzungen geringeren Umfanges (bis etwa drei Seiten DIN A 4) und Übersetzungen von Literaturreferaten, Inhaltsverzeichnissen, Tabellen und ähnlichen Veröffentlichungen sowie Schul- und Übungsübersetzungen. Ferner erstreckt sich die Meldepflicht nicht auf Übersetzungen vertraulichen Charakters und nicht auf Übersetzungen ausländischer Normen, die dem Amt für Standardisierung zu melden sind.

(3) Außer dem Übersetzungsvorhaben sind zu melden:

- die Fertigstellung sowie die Veröffentlichung einer Übersetzung,
- die Zurückziehung eines Übersetzungsvorhabens.

(4) Bei der Meldung der Fertigstellung einer Übersetzung, die nicht veröffentlicht werden soll, ist dem Institut für Dokumentation ein gut lesbares Exemplar zum Zwecke des Nachweises zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Alle gemeldeten Übersetzungsvorhaben sowie alle veröffentlichten und nicht veröffentlichten Übersetzungen in die deutsche Sprache sind durch das Institut für Dokumentation zum Zwecke des Nachweises zu registrieren.¹

(2) Auf Anfrage erteilt das Institut für Dokumentation den in § 1 genannten und bei Bedarf auch anderen Stellen Auskunft, welche Übersetzungen registriert sind, und macht gegen Erstattung der Selbstkosten unveröffentlichte Übersetzungen zugänglich. Dabei sind die Urheberrechte der Übersetzer zu wahren. Auskünfte an die genannten Stellen über die bereits erfolgte Registrierung einer Übersetzung sind kostenlos innerhalb von drei Tagen zu erteilen.

§ 4

Aufträge zur Vornahme von Übersetzungen, die Kosten verursachen, dürfen von den in § 1 genannten Stellen erst erteilt werden, nachdem eine schriftliche oder mündliche Bestätigung des Instituts für Dokumentation eingeholt ist, daß die beabsichtigte Übersetzung an anderer Stelle weder geplant, in Arbeit, noch abgeschlossen ist. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Übersetzungen schöngestiger Literatur fallen nicht unter diese Anordnung.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1957

Der **Minister für Kultur**

I. V.: A b use h
Staatssekretär